

1. Änderungssatzung
vom 20. Dezember 2006 zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der
Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW: S. 666/SGV NW 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/ SGV NW 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW: S. 712/ SGV NW 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

Abs. 2 wird ergänzt um Satz 2:

Im Rahmen der sonstigen Leistungen führt die Feuerwehr die Abnahme privater Brandmeldeanlagen durch.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für freiwillige und sonstige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. Kostenersatz für durch private Brandmeldeanlagen begründete Leistungen wird in gleicher Höhe erhoben.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Inden bei Einsätzen der Feuerwehr vom 02. November 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 20.12.2006

Schuster